

# 4028 A Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HESSEN



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,  
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

67. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. Oktober 2015

Nr. 10

	Seite
<b>Inhalt:</b>	
<b>Runderlasse</b>	
Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRevGO) . . .	277
Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften . . . . .	285
Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO) . . . . .	286
<b>Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen</b>	
Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen; hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Ver- treterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen . . . . .	286
Personalnachrichten . . . . .	289
Stellenausschreibungen . . . . .	293
Ausschreibung freier Notarstellen . . . . .	296

## RUNDERLASSE

**Nr. 22 Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (BezRev-  
GO). RdErl. d. HMdJ v. 14.08.2015 (2332 - Z/C 3 - 2015/2100 - Z/A2) – JMBl. S. 277 –  
– Gült.-Verz. Nr. 21 –**

### 1. Bestellung und Amtsbereich

(1) Das Oberlandesgericht, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht bestellen jeweils bei der eigenen Behörde,  
das Oberlandesgericht außerdem bei den Landgerichten und dem Amtsgericht Frankfurt am Main,  
Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren (Prüfungskräfte).  
Sie sollen in der Regel die Rechtspflegerprüfung bestanden haben.

- (2) Der Amtsbereich der Prüfungskraft umfasst:
- a) bei dem Oberlandesgericht die eigene Behörde und die Generalstaatsanwaltschaft,
  - b) bei dem Hessischen Finanzgericht die eigene Behörde,
  - c) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
  - d) bei dem Hessischen Landesarbeitsgericht die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
  - e) bei dem Hessischen Landessozialgericht die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
  - f) bei dem Landgericht die eigene Behörde, die im Landgerichtsbezirk gelegenen Amtsgerichte, ausgenommen das Amtsgericht Frankfurt am Main, und die Staatsanwaltschaft,
  - g) bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main die eigene Behörde und die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.
- (3) Der Schriftwechsel wird unter der Bezeichnung  
 „Die Bezirksrevisorin (oder) Der Bezirksrevisor bei dem  
 Oberlandesgericht  
 Hessischen Finanzgericht  
 Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
 Hessischen Landesarbeitsgericht  
 Hessischen Landessozialgericht  
 Land(Amts)gericht“  
 geführt. Der Unterschrift wird keine Amtsbezeichnung beigefügt.

## 2. Beigeordnete Prüfungskräfte

(1) Bei dringendem Bedarf können die in Nr. 1 Absatz 2 genannten Gerichte der Prüfungskraft eine geeignete Kraft des gehobenen Justizdienstes zur Unterstützung zuteilen (beigeordnete Prüfungskraft). Für den Teilbereich der Kostenprüfung unter Einbeziehung des Gerichtskostenabrechnungsverfahrens JUKOS können auch Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes oder Justizfachangestellte, die jeweils über die Erfahrung aufgrund ihres Einsatzes im Bereich der Berechnung von Gerichtskosten verfügen, als beigeordnete Prüfungskräfte zugeteilt werden. Arbeitet eine beigeordnete Prüfungskraft bei einem Landgericht oder dem Amtsgericht Frankfurt am Main nicht nur vorübergehend mit, so ist die Zustimmung des Oberlandesgerichts einzuholen.

(2) Die beigeordneten Prüfungskräfte unterstützen die Bezirksrevisorin oder den Bezirksrevisor und führen die ihnen von der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor übertragenen Aufgaben unter Beachtung von deren oder dessen Vorgaben selbständig aus. Arbeitet sie nicht nur vorübergehend mit, soll sie an mehreren örtlichen Prüfungen teilnehmen und, soweit sie im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts dem gehobenen Justizdienst angehört, auch einige Notarinnen und Notare kostenrechtlich prüfen.

(3) Die beigeordnete Prüfungskraft unterzeichnet ihre Schreiben mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

### **3. Aufgaben**

(1) Den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Vertretung der Staatskasse nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2012 (StAnz. S. 411), zuletzt geändert durch Anordnung vom 22. Juli 2015 (StAnz. S. 831), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Wahrnehmung der Aufgaben der Kostenprüfungsbeamten nach Abschnitt 5 der Kostenverfügung (Kostenprüfung), RdErl. d. HMdJ v. 16. April 2014 (JMBl. S. 229) und den Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung, in den jeweils geltenden Fassungen, mit Ausnahme der Kosten nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher unter Beachtung der in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen,
- c) alle weiteren Aufgaben, die in den in Abstimmung mit dem für die Justiz zuständigen Ministerium für die jeweilige Gerichtsbarkeit in Kraft gesetzten Prüfungskatalogen beschrieben sind,
- d) die Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare, falls das Landgericht die Prüfungskraft mit dem kostenrechtlichen Teil der Notarprüfung beauftragt hat (§ 93 Abs. 3 S. 3 BNotO, § 32 Abs. 2 S. 1 DONot).

(2) Darüber hinaus soll die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor mit Justizverwaltungssachen betraut werden, wenn es die vorgenannten Aufgaben zulassen. Hierunter fallen insbesondere Kostenangelegenheiten (z. B. Kostenerlasse, Kostenfragen) und Angelegenheiten, die sich auf Einnahmen und Ausgaben in Rechts-sachen beziehen.

### **4. Arbeitsunterlagen**

- (1) Die Prüfungskraft führt für ihren Amtsbereich, möglichst in elektronischer Form,
- a) Nachweisungen nach dem Vordruck Kost 22 (§ 43 Abs. 4 KostVfg), die auch die Beträge der Nacherhebungen oder Rückzahlungen ausweisen,
  - b) eine Liste über „Anträge nach den Verfahrens- und den Kostengesetzen“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum der Kostenrechnung, Art und Anlass des Rechtsbehelfs u. ä., Entscheidung, Vermerke“,
  - c) eine Liste über „Anträge nach den Vergütungs- und Entschädigungsgesetzen“ (getrennt nach dem JVEG und FamFG) mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum des Antrags, Anlass des Antrags o. ä., Entscheidung, Vermerke“,
  - d) eine Liste über „Äußerungen nach Nr. 145 RiStBV“ mit den Spalten „Gericht und Rechtssache, Datum des Antrags, Ergebnis der Prüfung, Vermerke“.

(2) Vertretungskräfte und beigeordnete Prüfungskräfte zeichnen ihre Beanstandungen, Anträge, Stellungnahmen und Prüfungsfeststellungen in den Arbeitsunterlagen der jeweils zuständigen Prüfungskraft. Ist eine Prüfungskraft nicht nur vorübergehend beigeordnet, kann sie eigene Arbeitsunterlagen führen.

## 5. Kostenprüfung

(1) Für die unter Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b und c beschriebenen Aufgaben gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die Prüfungsaufträge erteilen

- a) das Oberlandesgericht für die eigene Behörde und, im Einvernehmen mit ihr, für die Generalstaatsanwaltschaft,
- b) das Hessische Finanzgericht für die eigene Behörde,
- c) der Hessische Verwaltungsgerichtshof für die eigene Behörde und die Verwaltungsgerichte,
- d) das Hessische Landesarbeitsgericht für die eigene Behörde und die Arbeitsgerichte,
- e) das Hessische Landessozialgericht für die eigene Behörde und die Sozialgerichte,
- f) die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main jeweils für ihren Geschäftsbereich,
- g) die Präsidialamtsgerichte (außer Frankfurt am Main) sowie die Staatsanwaltschaften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten der Prüfungskraft.

(3) Falsche Kostenansätze sind zu berichtigen (§ 43 KostVfg). Erforderlichenfalls ist in Vertretung der Staatskasse eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(4) Werden Unregelmäßigkeiten vermutet, so dürfen alle Maßnahmen ergriffen werden, die zur Erreichung des Prüfungszwecks geeignet erscheinen. Besondere Vorkommnisse sind der geprüften Behörde bereits bei der örtlichen Prüfung und, soweit es sich um nachgeordnete Behörden handelt, auch dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht, dem Landgericht oder der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht jeweils für ihren Geschäftsbereich unverzüglich anzuzeigen.

(5) Neben der Niederschrift über die Prüfung des Kostenansatzes (§ 44 KostVfg) ist der elektronische Prüfkatalog auszufüllen. Die festgestellten Mängel sind aufzuführen.

(6) Jeweils ein Exemplar der Niederschrift und des mit den Prüfungsbemerkungen versehenen elektronischen Prüfkatalogs sind den geprüften Stellen zuzuleiten. Die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main übersenden diese zudem an das Oberlandesgericht bzw. die Generalstaatsanwaltschaft.

(7) Die geprüften Behörden lassen die Feststellungen und Beanstandungen erledigen und berichten darüber. Die Erledigungsberichte sind den Organisationseinheiten Innenrevision zur Kenntnis zu geben.

(8) Je ein Ausdruck der Niederschrift, des mit den Prüfbemerkungen versehenen Prüfungskatalogs und des Erledigungsberichts sind zu den Sammelakten „Prüfung des Gerichtskostenansatzes“ zu nehmen.

## **6. Prüfung des Kostenansatzes der Notarinnen und Notare**

Für die Niederschriften über den kostenrechtlichen Teil der Notarprüfungen gilt Nr. 7 Abs. 1 entsprechend. Die Niederschriften sind dem Landgericht vorzulegen. Dieses übersendet ein Exemplar an das Oberlandesgericht. Das weitere Verfahren richtet sich nach den §§ 92 ff. BNotO und § 32 DONot.

## **7. Jahres- und Tätigkeitsberichte**

(1) Die Prüfungskraft fasst das wesentliche Ergebnis ihrer Tätigkeit über die Kostenprüfung im (gemeinsamen) Jahresbericht (§ 45 Abs. 1 KostVfg) wie folgt zusammen:

- a) In Abschnitt A sind die Amtsbereiche und besonderen Aufgaben der Prüfungskraft und der etwa beigeordneten Prüfungskräfte nach Art und Umfang darzustellen.
- b) Aus Abschnitt B soll sich ergeben, bei welchen Behörden oder Abteilungen der Geschäftsstelle im abgelaufenen Haushaltsjahr Kostenprüfungen stattgefunden haben; ferner ist hier über die Teilnahme an Notarprüfungen zu berichten.
- c) In Abschnitt C ist ein Gesamtüberblick über die Prüfung des Kostenansatzes bei den Behörden im abgelaufenen Haushaltsjahr und die wichtigsten ausgeräumten Zweifelsfragen zu geben.
- d) In Abschnitt D sind die bestehen gebliebenen kostenrechtlichen Zweifelsfragen mit Begründung des eigenen Standpunktes anzuführen.

(2) Jedem Jahresbericht ist eine Tätigkeitsübersicht nach der Anlage zu dieser Geschäftsordnung beizufügen. Die Vorlage wird von dem Oberlandesgericht in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. In der Tätigkeitsübersicht ist jede Dienststelle, für die die Prüfungskraft örtlich zuständig ist, gesondert auszuweisen.

(3) Den Jahresbericht und die Tätigkeitsübersicht legen die Landgerichte und das Amtsgericht Frankfurt am Main bis zum 1. Juni jedes Jahres dem Oberlandesgericht in elektronischer Form vor. In der Tätigkeitsübersicht sind die Dienststellen, für die Zuständigkeit besteht, gesondert auszuweisen. Die Gerichte äußern sich im Vorlagebericht gegebenenfalls zu einzelnen Punkten des Jahresberichts. Auch die Obergerichte der Fachgerichtsbarkeiten leiten dem Oberlandesgericht eine entsprechende Zusammenstellung der Ergebnisse aus den dortigen Tätigkeitsberichten der Prüfungskräfte elektronisch zu. Das Oberlandesgericht stellt die Ergebnisse aus den Tätigkeitsübersichten zusammen und übersendet die Zusammenstellung an den Hessischen Rechnungshof und das für die Justiz zuständige Ministerium. In der Zusammenstellung des Oberlandesgerichts sollen die Ergebnisse für den Bereich Staatsanwaltschaften gesondert dargestellt werden.

(4) Das Oberlandesgericht wertet die Jahresberichte aus und klärt die Zweifelsfragen. Soweit ihnen allgemeine Bedeutung zukommt, teilt es seine Entscheidung

dem Hessischen Rechnungshof sowie allen Landgerichten und Präsidialamtsgerichten mit. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht und dem Hessischen Landessozialgericht ist die Entscheidung ebenfalls zu übermitteln, sofern die Entscheidung auch für deren Geschäftsbereich Bedeutung hat.

(5) Über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, besonders wenn Nachteile für die Landeskasse zu befürchten oder Entscheidungen von Dienstaufsichtsbehörden geboten sind, berichten das Gericht sowie die Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Oberlandesgericht beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, das Verwaltungsgericht dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, das Arbeitsgericht dem Hessischen Landesarbeitsgericht und das Sozialgericht dem Hessischen Landessozialgericht, soweit die Prüfungskraft nicht unmittelbar berichtet.

## **8. Verfahren bei Beanstandungen**

(1) Die Prüfungskraft überwacht, dass die Beanstandungen unverzüglich beantwortet werden.

(2) Im Bedarfsfall regt sie erforderliche Fortbildungsmaßnahmen oder organisatorische Maßnahmen an.

(3) Bei allen an sie oder über sie zurücklaufenden Beanstandungen prüft die Prüfungskraft, ob die Antworten vollständig und als zutreffend zu erachten sind oder ob in Vertretung der Staatskasse weitere Schritte einzuleiten sind.

(4) Ergeben sich im Rahmen der Kostenprüfung Nacherhebungen oder Rückzahlungen, ist entsprechend § 43 Abs. 4 KostVfg zu verfahren.

(5) Wird außerhalb der Kostenprüfung eine Beanstandung nicht anerkannt, hält die Prüfungskraft jedoch ihre Weiterverfolgung für geboten, holt sie die Entscheidung ein

- a) der Staatsanwaltschaft beziehungsweise der Generalstaatsanwaltschaft, wenn die Beanstandung die Staatsanwaltschaft betrifft;
- b) des Präsidialamtsgerichts, wenn die Beanstandung dieses Amtsgericht betrifft;
- c) ihrer Behörde in allen anderen Fällen.

(6) Die Entscheidung ist auf dem Beleg und auf dem Beanstandungsschreiben zu vermerken. Dies gilt nicht, soweit die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor als Vertreterin oder als Vertreter der Staatskasse handelt.

(7) Ergeben sich Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, die nicht behoben werden können, berichten die Landgerichte und die Präsidialamtsgerichte dem Oberlandesgericht, die Staatsanwaltschaften der Generalstaatsanwaltschaft, das Hessische Finanzgericht, der Hessische Verwaltungsgerichtshof, das Hessische Landesarbeitsgericht und das Hessische Landessozialgericht dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Das Oberlandesgericht und die Generalstaatsanwaltschaft berichten nötigenfalls dem für die Justiz zuständigen Ministerium. Die Gerichte beziehungsweise die Staatsanwaltschaften teilen die Entscheidungen der Prüfungskraft mit.

## **9. Erfahrungsaustausch**

Zur Erörterung kostenrechtlicher oder anderer Fragen beruft das Oberlandesgericht Arbeitstagungen der Prüfungskräfte ein, die mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden sollen. Dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, dem Hessischen Landesarbeitsgericht, dem Hessischen Landessozialgericht und sowie dem für die Justiz zuständigen Ministerium und dem Hessischen Rechnungshof sind die Tagesordnungen mitzuteilen, damit sie Beauftragte entsenden können. Die Prüfungskräfte teilen die auf der Arbeitstagung zu erörternden Fragen mit ausführlicher Stellungnahme dem Oberlandesgericht mit.

## **10. Inkrafttreten**

- (1) Der Runderlass vom 29. Juli 2010 (JMBl. S. 203) tritt im Zuge der Erlassbereinigung am 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (2) Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

### Anlage zur BezRevGO (Tätigkeitsübersicht)

Tätigkeitsübersicht der Bezirksrevisorin/des Bezirksrevisors bei dem		Ergebnis der Kostsprüfung								Vermerke			
		Behörde		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen			für das Kalender- jahr	Vertretung der Staatskasse nach	
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach				Vermerke	
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
		Gesamtzahl geprüfte Fälle		Nacherhebungen		Rückzahlungen		Vertretung der Staatskasse nach			Vermerke		
1		2	3a	3b	4a	4b	5	6	7	8			



**Nr. 23 Zusammenfassung von Personalstellen mehrerer Dienststellen in einem Frauenförderplan im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften. RdErl. d. HMdJ v. 14.09.2015 (1100/15 - Z/A6 - 2015/2060 - II/A) – JMBl. S. 285 –  
– Gült.-Verz. Nr.: 2100 –**

**I.**

Die Personalstellen der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften werden mit Ausnahme der Personalstellen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. für die Dienststellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft; die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts und die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt erstellen gemeinsam den Frauenförderplan,
2. für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs erstellt den Frauenförderplan.

**II.**

Die Personalstellen sämtlicher nichtrichterlichen Beschäftigten der Sozialgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit werden nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes jeweils für folgende Dienststellen in einem Frauenförderplan zusammengefasst:

1. für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts erstellt den Frauenförderplan,
2. für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit; die Präsidentin oder der Präsident des Hessischen Landesarbeitsgerichts erstellt den Frauenförderplan.

**III.**

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Nr. 24 Errichtung einer Vorprüfstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main im Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen nach §§ 11, 14 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz) und § 31b der Abgabenordnung (AO). RdErl. d. HMdJ vom 14.09.2015 (4701 - III/A 3 - 2015/3313 - III/A) – JMBI. S. 286 – – Gült.-Verz. Nr. 241 –**

## **§ 1**

Für den Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Hessen wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anzeigen nach

1. §§ 11 und 14 des Geldwäschegesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690; ber. 2009 S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und
2. § 31b AO in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)

sowie die sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Aufgaben den Beamtinnen und Beamten der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main zugewiesen.

Diese Zuständigkeit endet bei Abgabe mit der Übernahme durch eine sonst zuständige Staatsanwaltschaft.

## **§ 2**

Der Runderlass vom 22. November 2010 (JMBI. 2011, S. 2) wird aufgehoben.

Dieser Runderlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

# **VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN**

**Bekanntmachung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen;  
hier: Erste Wahlbekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung für die Ver-  
treterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen**

## **I.**

Die Vertreterversammlung hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 22.07.2015 gemäß § 2 der Wahlordnung für die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen einen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören an:

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Claudia Lange, Bad Soden  
Stellvertreter: Dr. Till Pense, Frankfurt am Main  
Dr. Benedikt Weiser, Frankfurt am Main  
Stellvertreterin: Dorothea Körber, Rüsselsheim  
Tanja Wolf, Frankfurt am Main  
Stellvertreterin: Elke Dietrich, Gießen

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Sylvia Leinemann, Kassel  
Stellvertreter: Jürgen Bandte, Marburg  
Stefan Siegner, Kassel  
Stellvertreter: Heinz-Harald Kögel, Wetter

## **II.**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung (WO) allen Mitgliedern des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen mit dieser

### **Ersten Wahlbekanntmachung**

bekannt gegeben:

1. Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der Rechtsanwaltskammern Frankfurt am Main und Kassel liegen in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in 60325 Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 23, aus, und zwar in der Zeit vom 09.11. – 23.11.2015 montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 14:00 Uhr.
2. Wahlberechtigt sind Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen, die bei Ablauf der Frist zur Stimmabgabe seit mindestens drei vollen Kalendermonaten Mitglied des Versorgungswerks sind und die nicht entsprechend

§ 13 Bundeswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Weiter ist nicht wählbar, wer nach § 5 Abs. 4 der Satzung des Versorgungswerks von der Wählbarkeit ausgenommen ist; das ist,

1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
3. wer einem bestandskräftigen Berufs- oder Vertretungsverbot unterliegt,
4. wer in den letzten 5 Jahren wegen eines Vermögensdeliktes rechtskräftig verurteilt wurde.

Die Wahlberechtigten werden hiermit gebeten, bis zum 01.12.2015, 17:00 Uhr, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks einzureichen. **Zur Vermeidung von Formfehlern wird empfohlen, das Formblatt zu benutzen.**

Für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sind 25 Mitglieder der Vertreterversammlung und 15 Ersatzmitglieder, für den Wahlbezirk der Rechtsanwaltskammer Kassel sind 5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder zu wählen (§ 5 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks).

Auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung wird besonders hingewiesen:

### **§ 8 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge müssen spätestens um 17:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein (01.12.2015, 17:00 Uhr). Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
2. Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.
3. Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
4. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
5. Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen, dass
  - a. sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
  - b. ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
6. Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der da-

neben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.

### III.

Der letzte Wahltag ist der 29.02.2016.

Frankfurt am Main, den 10.09.2015

Der Wahlausschuss

Für die Rechtsanwaltskammer Frankfurt:

Claudia Lange,  
Bad Soden

Dr. Benedikt Weiser,  
Frankfurt am Main

Tanja Wolf,  
Frankfurt am Main

Für die Rechtsanwaltskammer Kassel:

Sylvia Leinemann,  
Kassel

Stefan Siegner,  
Kassel

---

## PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

### Hessisches Ministerium der Justiz

Ernannt wurde:

Zum Ministerial-  
dirigenten

: Leitender Ministerialrat Olaf Nimmerfroh – unter Berufung in  
das Beamtenverhältnis auf Probe –.

### Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Ernannt wurden:

Zum Justiz-  
oberinspektor

: Justizinspektor Thomas Laux;

zum Justizinspektor : Amtsinspektor Thomas Laux.

Versetzt wurden:

Amtsärztin Sandra Döring v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Wiesbaden, Justizoberinspektorin Ramona Engel v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Eschwege, Oberinspektorin Anja Gärtner v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Justizinspektorinnen Natalia Gleim v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Marburg, Ramona Kaiser v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Gelnhausen, Katrin Molter v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main an die Hessische Staatskanzlei in Wiesbaden, Nadine Ullrich v. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main a. d. Amtsgericht Frankfurt am Main.

#### **Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main**

Ernannt wurde:

Zur Oberstaatsanwältin als  
Dezernentin bei einer General-  
staatsanwaltschaft : Staatsanwältin Anika Scherler in Frankfurt am Main.

#### **Landgerichte**

Ernannt wurden:

Zum Präsidenten des  
Landgerichts : Ministerialdirigent Dr. Ralf Köbler in Darmstadt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Vorsitzenden Richter  
am Landgericht : Richter am Landgericht Andreas Wellenkötter in Gießen;

zur Richterin  
am Landgericht : Richterinnen auf Probe Isabel Rojahn in Marburg und Jennifer Jost in Frankfurt am Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter  
am Landgericht : Richter auf Probe Dr. Felix Bergmeister und Dr. Reto Mants in Frankfurt am Main sowie Dr. Oliver Dominik Balzer in Gießen – alle Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

Rechtsanwältin Maren Gabriele Astor in Gießen wurde, unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe, zur Richterin auf Probe ernannt.

Ernannt wurden:

Zum Amtmann : Oberinspektor Markus Diefenbach in Limburg a.d. Lahn und Thomas Nau in Marburg;

zur Justiz-  
oberinspektorin : Justizinspektorin Kirsten Janowsky in Wiesbaden;

- zum Justiz-  
oberinspektor : Justizinspektor Immanuel Hamm in Darmstadt;
- zur Inspektorin : Frau Stefanie Beier und Frau Yvonne Werner in Fulda sowie  
Frau Tina Kurzke in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung  
in das Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zum Inspektor : Herr Andy Arndt in Marburg – unter gleichzeitiger Berufung  
in das Beamtenverhältnis auf Probe –;

Inspektorinnen Marush Agatay in Frankfurt am Main und Elisabeth Emmerich Jäger in Kassel sowie Inspektor Peter Wagner in Frankfurt am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

Inspektorin Lena Spengler v. d. Landgericht Darmstadt a. d. Landgericht Frankenthal (Pfalz), Justizoberinspektorin Ann-Kristin Ellrich v. d. Landgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Nach Erreichen der Altersgrenze:

Vorsitzender Richter am Landgericht Bruno Josef Demel in Gießen.

Ruhestand:

Amtsrat Johannes Hillebrand in Darmstadt und Amtfrau Regine Dauter-Schlöser in Darmstadt.

#### **Staatsanwaltschaften**

Ernannt wurden:

- Zur Amtfrau : Oberinspektorin Christiane Fries-Balke in Darmstadt;
- zur Justiz-  
oberinspektorin : Justizinspektorin Kerstin Razborsek in Limburg a.d. Lahn;
- zum Oberinspektor : Jürgen Dietz in Fulda – unter gleichzeitiger Berufung in das  
Beamtenverhältnis auf Probe –;
- zur Justizinspektorin : Amtsinspektorin Kerstin Razborsek in Limburg a.d. Lahn.

Versetzt wurden:

Justizinspektor René Hüllermeier v. d. Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main a. d. Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

Oberamtsrätin Isolde Heidtmann in Darmstadt.

## Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Richter am Amtsgericht – als weiterer auf-

sichtführender Richter : Richter am Amtsgericht Jens Schmalbach in Frankfurt am Main;

zur Richterin am Amtsgericht

: Richterinnen auf Probe Carina Steinhauser in Wiesbaden und Sabrina Müller-Krohe in Kassel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am Amtsgericht

: Richter auf Probe Dr. Alexander Baumann in Bad Hersfeld und Dr. Philipp Kleinherne in Kassel – beide unter gleichzeitiger Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Oberamtsrat mit Amtszulage

: Oberamtsrat Lothar Dippel in Kassel;

zum Oberamtsrat

: Amtsrat Bernd Wetzel in Bad Hersfeld, Holger Handrow in Frankfurt am Main, Erich Bopp in Friedberg (Hessen) und Matthias Bernhardt in Wetzlar;

zur Amtsrätin

: Justizamtfrau Anne Bodenbach in Eschwege, Sabine Katzki in Frankfurt am Main, Heike Koch in Hanau, Marianne Mausehund, Monika Nowak in Kassel, Ingrid Weinrauch in Michelstadt, Helga Eidam in Rüsselsheim und Heike Wallrabenstein in Wiesbaden;

zum Amtsrat

: Justizamtmann Rainer Bock in Alsfeld, Peter Sujer in Fulda und Dirk Schläffer in Wiesbaden;

zur Justizamtfrau

: Justizoberinspektorinnen Eva-Maria Pohnert in Darmstadt, Sabrina Hergert in Hanau, Kathrin Böttcher in Kassel, Anika Falke in Marburg;

zum Justizamtmann

: Justizoberinspektor Berthold Rinner in Alsfeld, Benjamin Faldus in Frankfurt am Main, Marco Berger in Michelstadt und Patrick Nowak in Wiesbaden;

zur Justizoberinspektorin

: Justizinspektorin Julia Heusel in Darmstadt, Elvira Gawlick in Frankfurt am Main, Miriam Rosseck in Hanau, Aileen Kunze in Hünfeld, Theresa Maneke und Magdalena Hartmann in Kassel sowie Katja Schömann in Schwalmstadt.

Versetzt wurden:

Justizamtfrau Christiane Thieme v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Justizoberinspektorin Franziska Rose v. d. Amtsgericht Seligenstadt a. d. Amtsgericht Frankenberg (Eder), Justizinspektorinnen Carina Bolz v. d. Amtsgericht Gelnhausen a. d. Amtsgericht Fulda, Alexandra Jahn v. d.



Amtsgericht Königstein im Taunus a. d. Amtsgericht Kassel, Fenja Mohr v. d. Amtsgericht Frankfurt am Main a. d. Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Oberamtsräte Wolfgang Radomski in Dieburg und Friedel Bagus in Fulda sowie Amtsrätin Heide Schrader in Eschwege.

#### Notarinnen und Notare

Zur Notarin wurde bestellt:

Rechtsanwältin Dr. Judith Müller mit dem Amtssitz in Limburg a.d. Lahn und Rechtsanwältin Dr. Corina Leimert mit dem Amtssitz in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Auf eigenen Antrag:

Notar Karl-Heinz Meyer, Hanau, mit dem Ablauf des 31.07.2015.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Kurt Lehnert, Seligenstadt, mit Ablauf des 30.09.2015,  
Notar Jochen Dahl, Darmstadt, mit Ablauf, des 31.07.2015,  
Notar Michael Kramer, Wiesbaden, mit Ablauf des 30.06.2015,  
Notar Karl Anton Zenger, Gießen, mit Ablauf des 31.08.2015,  
Notarin Elfrun Andréani, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.06.2015,  
Notar Dr. Gerhard Pilger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 31.07.2015,  
Notar Dr. Richard Sterzinger, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2015,  
Notar Peter Waitzendorfer, Frankfurt am Main, mit Ablauf des 30.09.2015.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### **Nachrichtlich wird mitgeteilt:**

An der Hessischen Hochschule für Finanzverwaltung und Rechtspflege in Rotenburg an der Fulda ist im Wege der Abordnung zum **1. März 2016** eine Stelle als hauptamtliche Lehrkraft am Fachbereich Rechtspflege zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber aus dem richterlichen Dienst.

Die Aufgaben als hauptamtliche Lehrkraft nach § 23 Verwaltungsfachhochschulgesetz (VerwFHG) umfassen die Lehre in den Lehrgebieten nach der Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung für die Anwärtler der Rechtspflegerlaufbahn (RpflAPO) mit Schwerpunkten in den Bereichen Grundlagen des Zivilrechts und Zivilprozessrecht, Familienrecht, Nachlassrecht, Registerrecht mit Handels- und Gesellschaftsrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Mitwirkung bei der Fortbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern für die Hessische Justizakademie.

Erwartet werden die Befähigung zur praxisbezogenen Lehre, die Bereitschaft zu fächerübergreifender Zusammenarbeit auch mit den Ausbildungsgerichten, regelmäßiger methodisch-didaktischer Fortbildung und zur Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung von Hochschule und Fachbereich.

Die nach § 24 VerwFHG erforderliche pädagogische Eignung kann auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden.

Eine Hospitation am Fachbereich ist möglich.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

---

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

### **Ordentliche Gerichtsbarkeit**

1. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Landgerichts Limburg an der Lahn (R 4).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Staatsanwaltschaften**

2. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Hanau (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin und als die ständige Vertreterin einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – oder einen Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter und als der ständige Vertreter einer Leitenden Oberstaatsanwältin oder eines Leitenden Oberstaatsanwalts – bei der Staatsanwaltschaft Gießen (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 8).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 veröffentlichten Anforderungsprofil (S. 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) auszurichten.

4. Eine Oberstaatsanwältin – als Abteilungsleiterin bei einer Staatsanwaltschaft – oder ein Oberstaatsanwalt – als Abteilungsleiter bei einer Staatsanwaltschaft – bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (Seite 196 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

### **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

5. Eine Richterin oder einen Richter  
am Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.2) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

6. Die Präsidentin oder den Präsidenten  
des Verwaltungsgerichts Kassel (R 3).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Juni 2012 (S. 196 ff, Anlage 1, Ziffer 2.4) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen zu Nr. 1 bis Nr. 6 sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

**Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1 bis Nr. 6 auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.**

---

## **AUSSCHREIBUNG FREIER NOTARSTELLEN**

Abschnitt A I Nr. 2 a) 2. Satz des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung vom 30.10.2014 (JMBl. S. 737), geändert durch Runderlass vom 16.03.2015 (JMBl. S. 80).

Es sind folgende freie Notarstellen zu besetzen:

### **A) Landgerichtsbezirk Darmstadt:**

- |   |    |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bensheim                                       | 2  |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt                                      | 11 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Dieburg  | 4  |
| 4. im Amtsgerichtsbezirk Fürth  | 3  |
| 5. im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau                                     | 4  |
| 6. im Amtsgerichtsbezirk Lampertheim                                    | 7  |
| 7. im Amtsgerichtsbezirk Langen (Hessen)                                | 7  |
| 8. im Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main                              | 8  |
| 9. im Amtsgerichtsbezirk Rüsselsheim                                    | 1  |
| 10. im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt                                  | 3  |
| 11. in der Stadt Reinheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Dieburg)               | 1  |
| 12. in der Stadt Mörfelden-Walldorf<br>(Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau)  | 1  |
| 13. in der Stadt Viernheim<br>(Amtsgerichtsbezirk Lampertheim)          | 5  |
| 14. in der Stadt Erbach<br>(Amtsgerichtsbezirk Michelstadt)             | 1  |
| 15. in der Stadt Neu-Isenburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Offenbach am Main) | 2  |

### **B) Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main:**

- |   |    |
|---|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe | 7  |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main      | 60 |

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Königstein im Taunus                                     | 3 |
| 4. | in der Stadt Oberursel (Taunus)<br>(Amtsgerichtsbezirk Bad Homburg v. d. Höhe) | 2 |
| 5. | in der Stadt Bad Vilbel<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)              | 3 |
| 6. | in der Stadt Eschborn<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)                | 1 |
| 7. | in der Stadt Hofheim am Taunus<br>(Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main)       | 1 |

**C) Landgerichtsbezirk Fulda:**

- |    |                                    |   |
|----|------------------------------------|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Bad Hersfeld | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Fulda        | 3 |

**D) Landgerichtsbezirk Gießen:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)                                   | 1 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Gießen   | 6 |
| 3. | in der Stadt Friedberg (Hessen)<br>(Amtsgerichtsbezirk Friedberg (Hessen)) | 1 |
| 4. | in der Stadt Buseck<br>(Amtsgerichtsbezirk Gießen)                         | 1 |
| 5. | in der Stadt Linden<br>(Amtsgerichtsbezirk Gießen)                         | 1 |

**E) Landgerichtsbezirk Hanau:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen                           | 3 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Hanau                                | 6 |
| 3. | in der Stadt Gelnhausen<br>(Amtsgerichtsbezirk Gelnhausen) | 1 |
| 4. | in der Stadt Nidderau<br>(Amtsgerichtsbezirk Hanau)        | 1 |

**F) Landgerichtsbezirk Kassel:**

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | im Amtsgerichtsbezirk Eschwege                                   | 4 |
| 2. | im Amtsgerichtsbezirk Fritzlar                                   | 2 |
| 3. | im Amtsgerichtsbezirk Kassel                                     | 9 |
| 4. | im Amtsgerichtsbezirk Korbach                                    | 1 |
| 5. | in der Stadt Hessisch Lichtenau<br>(Amtsgerichtsbezirk Eschwege) | 1 |
| 6. | in der Stadt Hofgeismar<br>(Amtsgerichtsbezirk Kassel)           | 1 |

### **G) Landgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Limburg a.d. Lahn                    | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Weilburg                             | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar                              | 3 |
| 4. in der Stadt Dillenburg<br>(Amtsgerichtsbezirk Dillenburg) | 1 |

### **H) Landgerichtsbezirk Marburg:**

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Frankenberg (Eder)                   | 1 |
| 2. im Amtsgerichtsbezirk Kirchhain                            | 1 |
| 3. im Amtsgerichtsbezirk Marburg                              | 4 |
| 4. in der Stadt Gladenbach<br>(Amtsgerichtsbezirk Biedenkopf) | 1 |

### **I) Landgerichtsbezirk Wiesbaden:**

- |  |    |
|--|----|
| 1. im Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden                                 | 22 |
| 2. in der Stadt Taunusstein<br>(Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach) | 1  |
| 3. in der Stadt Hochheim am Main<br>(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden) | 1  |
| 4. in der Stadt Wiesbaden<br>(Amtsgerichtsbezirk Wiesbaden)        | 3  |

### **Zusatz für die ausgeschriebenen Stellen unter A) 11. bis 13. und 15., B) 4. bis 7., D) 3., E) 3. und 4., F) 5. und 6. sowie I) 3. und 4.:**

Sofern diese freien Notarstellen an den Orten nicht besetzt werden können, stehen die Stellen für den Amtsgerichtsbezirk zur Verfügung.

Der Amtssitz muss in der jeweils bezeichneten Gemeinde (Stadt) bzw. dem Amtsgerichtsbezirk genommen werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die die Voraussetzungen des § 6 BNotO erfüllen, wird daher die Gelegenheit gegeben die Bestellung zur Notarin oder zum Notar zu beantragen.

Der schriftliche Antrag ist bis spätestens **12. November 2015** unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Abschnitt A. II. Nr. 1. des o.g. Runderlasses) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main einzureichen.



---

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Meilinger, Wiesbaden

**ISSN 0022-7064**

**Redaktion & Abonnement:**

Herr Lischer

(0611) 32 – 2692 christopher.lischer@hmdj.hessen.de

Fax: (0611) 32 – 2763

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2015** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Zahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

**Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –**

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.